

SATZUNG

über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze

Gemäß § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1010 über Spielplätze vom 6. November 1974 (Amtsbl. 74 S. 1008) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) wird auf Beschluß des Gemeinderates Schwalbach folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde *Schwalbach*.

§ 2

Höhe des Ablösebetrages

1. Der Ablösebetrag, den die zur Herstellung des Spielplatzes Verpflichteten in den Fällen des § 9 Abs. 1 Spielplatzgesetzes an die Gemeinde *Schwalbach* zu zahlen haben, richtet sich nach der gemäß § 3 Spielplatzgesetz geforderten nutzbaren Spielplatzmindestfläche (= vier vom Hundert der Wohnfläche, § 3 Abs. 1 Spielplatzgesetz)

Bezogen auf diese Fläche ist ein Betrag von 50,00 DM/qm zu zahlen.

2. Der qm-Preis entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen qm-Herstellungskosten von Spielplätzen im Gebiet der Gemeinde *Schwalbach* einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der Unterhaltung.

§ 3

Verwendung der Ablösebeträge

Die Gemeinde *Schwalbach* verwendet die Ablösebeträge zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Schwalbach, den 12. Dezember 1979
DER BÜRGERMEISTER
gez. Fleck

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen
Dokument: Spielplatzsatzung

Seite: 2

Hinweis:

Die Satzung ist nach § 4 des Gesetzes zur Neuregelung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes auch in der neu gebildeten Gemeinde Ensdorf gültig.